

Newsletter Nr. 06-2007

Erhöhung des ALV-pflichtigen Lohnes per 1. Januar 2008

Guten Tag

Der Bundesrat hat den versicherten Jahreshöchstlohn in der obligatorischen Unfallversicherung von bisher Fr. 106'800.- per 1. Januar 2008 auf Fr. 126'000.- erhöht. Dies hat zur Folge, dass auch der für die Berechnung des Beitrages an die Arbeitslosenversicherung (ALV) pflichtige Jahreslohn von gegenwärtig Fr. 106'800.- per 1. Januar 2008 auf Fr. 126'000.- angepasst wird.

Bis zu einer Grenze von Fr. 126'000.- beträgt der Beitragssatz an die ALV 2 % des massgebenden Lohnes (maximal Fr. 2'520.-/Jahr). Auf Lohnanteilen über Fr. 126'000.- werden keine ALV-Beiträge erhoben.

Vergessen Sie als Arbeitgeber nicht, in Ihrem Lohnprogramm per 1. Januar 2008 die Grenzeinkommen für die Arbeitslosen- und Unfallversicherung anzupassen.

Haben Sie dazu weitere Fragen? Senden Sie uns dazu eine E-Mail an info@akzug.ch. Wir geben Ihnen gerne Auskunft.

Freundliche Grüsse

AUSGLEICHSKASSE ZUG